

Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule»

(vom 19. August 2015)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 17. Juli 2015 in erster sowie am 18. August 2015 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenlisten zu der kantonalen Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule» und gestützt auf die §§ 122–126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61–63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR), und unter Hinweis, dass die Volksinitiative gemäss § 127 Abs. 1 lit. a GPR nur zustande kommt, wenn sie von mindestens 6000 Stimmberechtigten unterzeichnet wird sowie sämtliche bei der Auszählung zu berücksichtigenden Unterschriftenlisten unverändert den gesetzlichen Anforderungen gemäss § 123 GPR entsprechen und rechtzeitig innert sechs Monaten ab Veröffentlichung dieser Verfügung im Amtsblatt eingereicht werden,

verfügt:

- I. Der Titel und die Begründung der Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenlisten entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.
- II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden, im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Werner Wunderli, Meilen; Hanspeter Amstutz, Fehraltorf; Andreas Erdin, Wetzikon; Brigitte Fleuti, Zürich; Dr. med. Johannes Geiges, Männedorf; Harry Huwyler, Regensdorf (Watt); Daniel Kachel, Illnau-Effretikon; Lilo Lätzsch, Zürich; Hans Lenzi, Adliswil; Samuel Ramseyer, Niederglatt; Margreth Rinderknecht, Wallisellen; Ueli Stahel, Zürich; Kaspar Vogel, Winterthur; Kurt Willi, Bubikon; Christoph Ziegler, Elgg.
- III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 28. August 2015.

Direktion der Justiz und des Innern Jacqueline Fehr



Rechtsetzung und politische Rechte

Erlasse anderer Behörden- und Verwaltungsstellen

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Mehr Qualität – eine Fremdsprache an der Primarschule»

Gestützt auf Artikel 23 ff. der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 und §§ 120 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) vom 1. September 2003 wird folgendes Initiativbegehren in der Form der allgemeinen Anregung gestellt:

Durch Anpassung des Volksschulgesetzes und nötigenfalls Änderung oder Kündigung des HarmoS-Konkordats ist die Fremdsprachenregelung dahingehend zu ändern, dass

- die zweite Fremdsprache erst auf der Sekundarstufe eingeführt wird und
- der Regierungsrat auf Antrag des Bildungsrates beschliesst, ob Französisch oder Englisch erste Fremdsprache ist.

00124171